



## Gemeindevorsteherung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09  
e-mail: info@schaan.li

- Anwesend:** Daniel Hilti  
Edith De Boni  
Albert Frick  
Wally Frommelt  
Hubert Hilti  
Wido Meier  
Eugen Nägele  
Bruno Nipp  
Dagobert Oehri  
Jack Quaderer  
Karin Rüdissler-Quaderer  
Rudolf Wachter  
Daniel Walser
- Beratend:** Hansjakob Falk (zu Trakt. Nr. 34)  
Dr. Bruno Walser (zu Trakt. Nr. 34)  
Jürgen Beckbissinger (zu Trakt. Nr. 34)  
Norman Boss (zu Trakt. Nr. 34)  
Wolfgang Schatzmann, Gemeindebauverwaltung (zu Trakt. Nr. 34)  
Werner Frick, Gemeindebauverwaltung (zu Trakt. Nr. 34)  
Edi Risch, Gemeindebauverwaltung
- Zeit:** 17.00 - 19.50 Uhr
- Ort:** Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
- Sitzungs-Nr.** 3
- Behandelte  
Geschäfte:** 22 - 34
- Protokoll:** Uwe Richter
-

**22 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom  
28. Januar 2004**

---

**Beschlussfassung** (12 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 28. Januar 2004 wird einstimmig genehmigt.

## **23 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes**

---

### **Ausgangslage**

Nachstehende Personen machen Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

#### Aufnahme auf Antrag von in der Gemeinde wohnhaften Landesbürgern (Art. 18)

<b>Name und Adresse:</b>	<b>Geburtsdatum/-ort:</b>	<b>Bürger/in von:</b>	<b>in Schaan wohnhaft seit:</b>
<b>Heeb Lorenz Ferdinand Josef</b> <b>Heeb geb. Meneghini Barbara Katharina</b> Quaderstrasse 7, Schaan	03.12.1949 / Schaan 29.06.1949 / Grabs	Ruggell Ruggell	Geburt 1971

### **Antrag**

Die Bewerber erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen. Beantragt wird, die in der Ausgangslage erwähnten Personen in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufzunehmen.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **25 Bereinigung Besitzstandsverhältnisse Liegenschaft Landstrasse 71 – 75 (Landweibelhaus) / Kauf der restlichen Miteigentumsanteile Parz. Nr. 294, 296, 300 und 301**

---

### **Ausgangslage**

Bei der sogenannten Liegenschaft „Landweibelhaus“ sind derzeit bei den im Titel aufgeführten Parzellen noch drei Privatpersonen Mitbesitzer. Bis zum Jahr 1992 waren bei denselben Parzellen noch 7 Personen Mitbesitzer. Ende 1992 konnten die Miteigentumsanteile von 3 Mitbesitzern käuflich erworben werden. Die dazumaligen Kaufsummen wurden auf Basis eines Klafterpreises von CHF 4'000.-- (CHF/m<sup>2</sup> 1'112.--) errechnet. Im Jahr 1993 wurden weitere Miteigentumsanteile eines Mitbesitzers mittels Schenkung an die Gemeinde vermacht.

Im Jahr 1998 mussten die Gebäulichkeiten wegen drohender Einsturzgefahr baulich gesichert und die Dacheindeckung erneuert werden. An diesen baulichen Massnahmen hatte sich der Bevollmächtigte der drei verbliebenen privaten Mitbesitzer gemäss Bauabrechnung mit CHF 16'347.-- mitbeteiligt.

Nach längerem Verhandlungsunterbruch konnte nun der Aufkauf der restlichen Miteigentumsanteile mit der bevollmächtigten Vertreterin der privaten Miteigentümerschaft ausgehandelt werden. Als Basis für die Kaufsummenberechnung der einzelnen Miteigentumsanteile konnte aus Gründen der Gleichbehandlung derselben Klafterpreis wie beim Ankauf aus dem Jahr 1992, also CHF/Kl. 4'000.-- (inkl. Gebäulichkeiten) ausgehandelt werden; des Weiteren wird in diesem Zusammenhang die Rückzahlung des Sanierungsanteiles aus dem Jahr 1998 in Höhe von CHF 16'347.-- an die bevollmächtigte Vertreterin der Miteigentümerschaft notwendig.

Mit dem Aufkauf dieser restlichen Miteigentumsanteile erringt die Gemeinde die Alleineigentümerschaft am Anwesen Landweibelhaus, womit die Basis für die endgültige Zweckbestimmung und Renovation gelegt werden kann.

Die Liegenschaftskommission befürwortet die Genehmigung des Kaufes der nachstehenden Miteigentumsanteile der Liegenschaft Landweibelhaus wie folgt:

### Miteigentumsanteile Partei A

1/3 von Parz. 294:	27,33 m <sup>2</sup> à CHF/m <sup>2</sup> 1'112.--	=	CHF 30'390.95
1/9 von Parz. 300:	17,33 m <sup>2</sup> à CHF/m <sup>2</sup> 1'112.--	=	CHF 19'270.95
1/3 von Parz. 301:	8,00 m <sup>2</sup> à CHF/m <sup>2</sup> 1'112.--	=	CHF 8'896.00
			CHF 58'557.90
	Total		

## Protokollauszug über die Sitzung vom 11. Februar 2004

5

### Miteigentumsanteile Partei B

1/3 von Parz. 294:	27,33 m <sup>2</sup> à CHF/m <sup>2</sup> 1'112,--	=	CHF 30'390.95
1/9 von Parz. 300:	17,33 m <sup>2</sup> à CHF/m <sup>2</sup> 1'112,--	=	CHF 19'270.95
1/3 von Parz. 301:	8,00 m <sup>2</sup> à CHF/m <sup>2</sup> 1'112,--	=	CHF 8'896.00
1/6 von Parz. 296:	14,17 m <sup>2</sup> à CHF/m <sup>2</sup> 1'112,--	=	CHF 15'757.05
	Total		<hr/> CHF 74'314.95

### Miteigentumsanteile Partei C

1/6 von Parz. 296:	14,17 m <sup>2</sup> à CHF/m <sup>2</sup> 1'112,--	=	CHF 15'757.05
--------------------	--	---	---------------

Des Weiteren wird seitens der Liegenschaftskommission die Rückzahlung des privaten Sanierungskostenanteils aus dem Jahr 1998 (gemäss vom Gemeinderat am 18.11.1998 genehmigter Baukostenabrechnung) in Höhe von CHF 16'347,-- befürwortet.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liegenschaftskommission:

1. Die Genehmigung des Ankaufes der nachstehenden Miteigentumsanteile auf Basis des Klafferpreises von CHF 4'000,-- (= 1'112,-- CHF/m<sup>2</sup>):

#### Miteigentumsanteile Partei A

1/3 von Parz. 294	=	27,33 m <sup>2</sup>	
1/9 von Parz. 300	=	17,33 m <sup>2</sup>	
1/3 von Parz. 301	=	8,00 m <sup>2</sup>	
	Total	<hr/> 52,66 m <sup>2</sup> à CHF/m <sup>2</sup> 1'112,--	CHF 58'557.90

#### Miteigentumsanteile Partei B

1/3 von Parz. 294	=	27,33 m <sup>2</sup>	
1/9 von Parz. 300	=	17,33 m <sup>2</sup>	
1/3 von Parz. 301	=	8,00 m <sup>2</sup>	
1/6 von Parz. 296	=	14,17 m <sup>2</sup>	
	Total	<hr/> 66,83 m <sup>2</sup> à CHF/m <sup>2</sup> 1'112,--	CHF 74'314.95

## Protokollauszug über die Sitzung vom 11. Februar 2004

6

### Miteigentumsanteile Partei C

1/6 von Parz. 296 = 14,17 m<sup>2</sup> à CHF/m<sup>2</sup> 1'112.-- CHF 15'757.05

Total Kaufsumme CHF 148'629.90

inkl. der Kreditgenehmigung und des Nachtragkredites auf den Voranschlag in Höhe von CHF 148'629.90 (excl. Vertragskosten, Grundstücksgewinnsteuer, Gebühren etc., welche alle von der Gemeinde Schaan übernommen werden).

2. Die Rückzahlung des Sanierungskostenanteiles aus dem Jahr 1992 an die Rechtsnachfolger des Verhandlungsbevollmächtigten in Höhe von CHF 16'347.-- inkl. der Kreditgenehmigung und des Nachtragkredites auf den Voranschlag 2004 in derselben Höhe.

### **Zusatzbemerkung**

Im Kaufvertrag aus dem Jahr 1992 ist unter Punkt 6 festgehalten, dass eine Differenzzahlung zu entrichten wäre, falls beim Verkauf der restlichen Miteigentumsanteile ein Mehrertrag entstünde. Da beim vorliegenden Kauf der gleiche Klafferpreis wie im Kaufvertrag 1992 angewandt wird und sogar auf die Mauerwerkskostenpauschale von CHF 1'000.-- pro Miteigentümeranteil verzichtet wird, kommt diese Vertragsklausel nicht zum Tragen. Die Rückzahlung des Sanierungskostenanteils hat nichts mit dem Kaufpreis zu tun.

### **Dem Antrag liegen bei**

- Tabelle mit Besitzverhältnisübersicht inkl. Verkehrswertschätzungsanteilen (als Vergleichsgrößen)
- Kopie Übersicht Bauabrechnung 1998
- Übersichtsplan 1:500 mit Gemeindeanteilen
- Kopie Kaufvertrag Jahr 1992
- Kopie Schenkungsvertrag Jahr 1993

### **Erwägungen**

Ein Mitglied des Gemeinderates hält fest, dass es sich freue, dass diese Problematik endlich gelöst werden konnte. Die Gemeinde habe eine Vorbildfunktion, es wäre toll, wenn ein Projekt bald in Angriff genommen werden könnte.

Der Gemeinderat wird informiert, dass in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen über das weitere Vorgehen beschlossen werden soll. Eventuell könnte zuerst ein kleiner

Ideenwettbewerb durchgeführt werden, um zu sehen, was mit dem Anwesen geschehen könnte.

**Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **26 Sanierung Strasse „Im Alten Riet“, Ausbau 2004 (Pfaffamad – Parzelle Nr. 1539) / Projekt- und Kreditgenehmigung**

---

### **Ausgangslage**

Der in den 80-iger Jahren erfolgte Ausbau der Strasse im Alten Riet ist durch die Setzungen der letzten Jahre stark in Mitleidenschaft gezogen worden – eine Sanierung des Strassenraumes und im speziellen der Strassenentwässerung drängt sich dringend auf.

Der Ausbau des Jahres 2004 wird analog dem Ausbau des Jahres 2003 (Ivoclar – Messeplatz) gestaltet.

Der Strassenoberbau soll mittels einer den Verkehrslasten angepassten Stabilisierung im Ortsmischverfahren saniert werden. Dabei wird nicht nur der bituminöse Belag, sondern im gleichen Verfahren die gesamte Foundationsschicht stabilisiert. Zudem wird eine Glasgittereinlage die Krafteinleitungsfläche vergrössern, was den positiven Effekt zur Stabilität der neuen Strasse noch mehr optimiert.

Die Werkleitungen und sowie die Einlaufschächte wurden beim Bau in den 80-iger Jahren auf Pfähle gestellt. Durch die Setzungen in der Strasse können nun die Einlaufschächte ihre Entwässerungsfunktion nicht mehr wahrnehmen, da ihre Einlaufroste heute grösstenteils höher als das Strassenniveau liegen. Die neue Strassenentwässerung wird wie folgt ausgeführt :

- Die bestehenden Schlamm-sammler (mit Pfahlfundation) werden abgebrochen. Die bestehenden Anschlussleitungen an die Hauptleitung der Kanalisation werden ebenfalls abgebrochen und verschlossen.
- Direkt bei den Kontrollschächten der Hauptleitung werden neue Schlamm-sammler erstellt und kraftschlüssig mit den Kontrollschächten verbunden. An die neu erstellten Schlamm-sammler werden die projektierten Einlaufrinnen angeschlossen.
- Die projektierten Einlaufrinnen werden "schwimmend" (ohne Fundation) ausgeführt. Dies bedeutet, dass die Einlaufrinnen Setzungen im selben Umfang wie der Strassenoberbau mitmachen können.

Auf die Erstellung von Randabschlüssen wird verzichtet. Zwischen Trottoir und Fahrbahn wird eine Belagsrigole (Strassenentwässerung) ausgeführt. Die Belagsrigole (5 - 7 cm tiefer als der Strassenrand) dient dazu, das anfallende Regenwasser zu sammeln und in Längsrichtung den Einlaufrinnen zuzuführen.

Die Leitungen der Licht. Kraftwerke und der TeleNet AG werden, wo nötig, ergänzt. Bei der Strassenbeleuchtung ist nur die Sanierung der Kandelaber nötig.



Für die Anlagen der Liecht. Gasversorgung und der Lie-Comtel ist ein weiterer Ausbau nicht nötig.

Mit den vorgesehenen Massnahmen wird die heutige Situation wesentlich verbessert. Trotzdem können aber aufgrund der schlechten Baugrundverhältnisse auch in Zukunft Setzungen nicht ausgeschlossen werden.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Sanierung Strasse Im Alten Riet, Ausbau 2004 (Pfaffamad – Parz. 1539)“
2. Genehmigung des Kredites in Höhe von CHF 450'000.00

### **Zusatzbemerkung**

Die Kosten in Höhe von CHF 450'000.00 für die Sanierung der Strasse im Alten Riet (Pfaffamad – Parz. 1539) sind im Voranschlag 2004 abgedeckt.

### **Dem Antrag liegt bei**

- Projektmappe „Strassensanierung Im Alten Riet“ inkl. Bericht und Kostenschätzung

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **27 Abbruch und Neubau Abwasserpumpwerk Im Alten Riet / Projekt- und Kreditgenehmigung**

---

### **Ausgangslage**

#### *Heutige Situation*

Im Jahre 1997 wurde im Zusammenhang mit dem Projekt "Erschliessung Altes Riet Ost 4. Etappe" der heute bestehende Pumpschacht "Im alten Riet" realisiert. Die Erstellung des Pumpschachtes wurde notwendig, da das gesamte Gebiet östlich des "Speckigrabens" eine natürliche Terrainsenke aufweist und daraus für die Schmutzwasserleitung eine sehr tiefe Höhenlage resultiert. Um das Schmutzwasser dieses Gebietes in den bestehenden Mischwasserkanal westlich der Strasse "Im alten Riet" einleiten zu können, muss ein Höhenunterschied von ca. 2.00 m überwunden werden.

Der heutige Pumpschacht (Polymerbeton) weist einen Durchmesser von 2.00 m auf und ist mit zwei Tauchmotorpumpen (Förderleitung je 17.0 l/s) ausgerüstet. Die Steuerung der beiden Tauchmotorpumpen erfolgt wasserstandsabhängig über Niveauschaltbirnen. Die Steuerungseinheit befindet sich in einer neben dem Pumpschacht erstellten Kabine.

Wie alle anderen Sonderbauwerke im Bereich Abwasser (Regenbecken, Pumpwerke etc.) der Gemeinde Schaan wird auch der Pumpschacht "Im alten Riet" durch den Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins gewartet und unterhalten. Aus diesem Grund wurde der Pumpschacht "Im alten Riet" auch via Fernwirksystem in das PLS (Prozessleitsystem) der ARA Bendern integriert. Dies bedeutet, dass z.B. Stör- oder Alarmmeldungen an die ARA Bendern übermittelt und durch deren Pikettdienst umgehend behoben werden.

Leider entspricht der bestehende Pumpschacht "Im alten Riet" den in den letzten Jahren stark gestiegenen Anforderungen vor allem in Bezug auf die Sicherheit nicht mehr, auch wartungstechnisch sind Verbesserungsmaßnahmen notwendig.

Es wurde geprüft, ob es möglich ist, den bestehenden Pumpschacht durch geeignete Umbaumaßnahmen sicherheits- sowie wartungstechnisch auf den neusten Stand der Technik zu bringen. Dies war aufgrund der vorhandenen Bauwerksabmessungen sowie der Lage des Pumpwerks nicht möglich und hätte zu einer für alle Beteiligten unbefriedigenden Lösung geführt.

### **Neubau Abwasserpumpwerk**

Aufgrund des schlechten Zustandes soll der bestehende Pumpschacht "Im alten Riet" aufgehoben und durch ein neues Pumpwerk ersetzt werden. Bei dem neu zu erstellenden Abwasserpumpwerk "Im alten Riet" handelt es sich um ein Schmutzwasserpumpwerk, das in Trennsystemen zur Hebung des häuslichen und industriellen Abwassers aus tiefliegenden Schmutzwasserkanälen angeordnet wird. Das Abwasser fliesst in den Pumpensumpf. Übersteigt der Wasserspiegel im Pumpensumpf ein gewisses Wasserspiegelniveau, springt die erste Entleerungspumpe an. Diese fördert den Inhalt des Pumpensumpfes in die höher liegende Mischwasserkanalisation (westlich der Strasse "Im alten Riet") bis der Pumpensumpf vollständig entleert ist. Sollte bei aussergewöhnlichen Betriebszuständen (Störfälle) die erste Entleerungspumpe die anfallende Wassermenge nicht bewältigen können, springt beim Erreichen eines zweiten, höher liegenden Wasserspiegelniveaus die zweite Entleerungspumpe an.

Aufgrund der Baugrundverhältnisse in diesem Gebiet sowie der Tatsache, dass alle bisher erstellten Anlageteile der Kanalisation auf einer pfahlfundierten Tragkonstruktion erstellt wurden, ist es unumgänglich, auch das neu zu erstellende Pumpwerk mit einer Pfahlfundation zu versehen.

Sämtliche Bauwerksteile werden unter Terrain erstellt. Sichtbar bleiben nur der Einstiegsdeckel und die beiden Revisionsöffnungen.

Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt vom Leitungsnetz der Liechtensteinischen Kraftwerke. Sämtliche elektrischen Anlageteile innerhalb des Pumpwerks müssen EX-geschützt/Zone II (kein Funkensprung wegen Explosionsgefahr) ausgeführt werden.

Die Steuerung wird in einer neben dem Pumpwerk zu erstellenden Kabine untergebracht. Nach Fertigstellung ist vorgesehen, das neue Pumpwerk in das Prozessleitsystem des Abwasserzweckverbandes zu integrieren. Der Anschluss an das Prozessleitsystem (via Fernwirksystem) wird mittels Steuerkabel realisiert. Die Betriebsmeldungen des Pumpwerks "Im alten Riet" können dann auf die Kläranlage Bendorf übermittelt und wichtige Steuerbefehle von dort aus aufgegeben werden.

### *Mehrkosten gegenüber Finanzrichtplan*

Die im Finanzrichtplan angegebenen Kosten für die Sanierung des Abwasserpumpwerkes konnten zu jenem Zeitpunkt nur grob geschätzt werden. Die in der Zwischenzeit erledigten Detailabklärungen, die zum einen den Standortwechsel, zum anderen neue Vorschriften und Normen berücksichtigen, ergaben in Summe die Mehrkosten in Höhe von CHF 150'000.00.

*Begründung Standortwechsel*

- Durch die Erstellung des Pumpwerks ostseitig der Strasse "Im alten Riet" kommt das Pumpwerk vollständig in öffentlichen Grund zu liegen (bisheriger Standort in "Privatgrund", d.h. Baurechtsboden)
- Bei der Erstellung der Pfahlfundation sowie beim Einbringen der Baugrubenumschliessung für das neue Pumpwerk (am alten Standort) könnten durch die Erschütterungen Setzungen an der bestehenden Kanalisationsleitung auftreten.
- Um die vorgegebenen Bauwerksabmessungen einhalten zu können, hätte die Baugrubenumschliessung über die bestehende Kanalisationsleitung hinaus erstellt werden müssen, d.h., die Kanalisationsleitung hätte freigelegt werden müssen und wäre innerhalb der Baugrube zu liegen gekommen. Somit hätte eine geschlossene Baugrubenumschliessung nur unter grossen Aufwendungen (Aushubkote neues Pumpwerk ca. 3.30 m tiefer als Sohle Kanalisation) erstellt werden können.
- Um den Betrieb des bestehenden Pumpwerks während den Bauarbeiten für das neue Pumpwerk aufrecht erhalten zu können, hätte für die Steuerung ein Provisorium erstellt werden müssen.
- Wäre der alte Standort beibehalten worden, hätten sämtliche Schachtabdeckungen befahrbar und niveaugleich mit dem Belag der Einfahrt (Lage mitten in Einfahrt / Parkplatz) ausgeführt werden müssen, dies entfällt nun (Lage in Grünstreifen). Auch die jederzeitige Zugänglichkeit kann mit dem neuen Standort besser gewährleistet werden.
- Bei niveaugleichen Schachtabdeckungen besteht immer die Gefahr, dass Oberflächenwasser in das Pumpwerk eindringen kann. Beim neuen Standort kann dieser Problematik entgegengewirkt werden, da die Schachtabdeckungen aufgesetzt ausgeführt werden können

*Begründung höherer Ausbaustandart*

Bei der Detailprojektierung mussten die neuen Normen betreffend Sicherheit und Ausbaustandard eingehalten werden :

- Sämtliche elektrischen Anlageteile müssen EX-geschützt ausgeführt werden.
- Es müssen neue Abwasserpumpen eingesetzt werden.
- Die Steuerung resp. Niveaumessung des Pumpwerks wird neu mittels Drucksonde und nicht wie bisher mit Niveauschaltbirnen ausgeführt.
- Der Wasseranschluss wird direkt in das Pumpwerk geführt.
- Durch den Standortwechsel wird eine Verlängerung der Pumpleitungen notwendig.
- Diverse Änderungen resp. Ergänzungen im Zusammenhang mit der Steuerung und der Datenübertragung via Fernwirksystem wurden notwendig.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen erhöhen sich die Kosten gegenüber dem Finanzrichtplan um den Betrag von CHF 150'000.00. Es muss deshalb um einen entsprechenden Nachtragskredit auf den Voranschlag 2004 angesucht werden.

### **Antrag**

Die Gemeindebauverwaltung beantragt im Auftrag der Baukommission die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Abbruch und Neubau Abwasserpumpwerk „Im Alten Riet“.
2. Genehmigung des Kredites in Höhe von CHF 400'000.00.
3. Genehmigung eines Nachtragkredites auf den Voranschlag 2004 in Höhe von CHF 150'000.00.

### **Dem Antrag liegen bei**

- Projektmappe „Abbruch und Neubau Abwasserpumpwerk „Im Alten Riet“ inklusiv Technischem Bericht und Kostenschätzung
- Begründung Mehrkosten des projektierenden Ingenieurbüros

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat wird informiert, dass, als das bestehende Pumpwerk erstellt worden ist, damit der "hintere Teil" der Industriezone bedient wurde. Man habe damals die billigste Variante genommen, nämlich ein simples Rohr von 2 m Durchmesser und 2 Pumpen. Die Kosten dazu hätten ca. CHF 40'000.-- betragen; man habe hier allerdings am falschen Ort gespart. Diese Konstruktion entspreche nicht mehr dem neuesten Standard, auch wenn es funktioniere und den Zweck erfülle. Der Abwasserzweckverband habe neue Sicherheitsvorschriften, weswegen er seine eigenen Anlagen auch überall nachrüsten müsse. Aufgrund dieser Vorschriften habe der Abwasserzweckverband auch festgehalten, dass er dieses Pumpwerk nicht mehr warten könne.

Es wird erwähnt, dass dieses Projekt mit der Sanierung der Strasse verbunden werden könne.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## 29 Um- und Neubau Duxgass 11 / Arbeitsvergaben

---

### Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 04. Dezember 2003 in den Landeszeitungen folgende Arbeiten nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

BKP 226.1 + 271	Äussere u. Innere Gipserarbeiten
BKP 227 + 285	Äussere u. Innere Malerarbeiten
BKP 228.0	Fensterläden
BKP 228.1	Rollläden
BKP 258	Kücheneinrichtungen
BKP 411	Baumeisterarbeiten Umgebung

Der Eingabetermin der Offerten war auf den 19. Dezember 2003, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am 07. Januar 2004 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Architekten auf deren Inhalt und Preise überprüft und die entsprechenden Offertvergleichsformulare ausgefüllt.

### Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und Analysen beantragt die Gemeindebauverwaltung die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben jeweils an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter:

1. **Äussere u. Innere Gipserarbeiten, BKP 226.1 + 271**  
an die Firma Tschüscher Gipserei AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 128'310,95 inkl. 7,6% MWST.  
> *genehmigter Kostenvoranschlag GR-Beschluss vom 18.06.2003, Trakt. Nr. 146 / Summe KV CHF 131'000.— <*
2. **Äussere u. Innere Malerarbeiten, BKP 227 + 285**  
an die Firma Deco-Mal-Anstalt, 9495 Triesen, zur Offertsumme von netto CHF 61'833,55 inkl. 7,6 % MWSt.  
> *genehmigter Kostenvoranschlag GR-Beschluss vom 18.06.2003, Trakt. Nr. 146 / Summe KV CHF 70'000,.-- <*

3. **Fensterläden, BKP 228.0**  
an die Firma H. u. M. Jäger AG, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 8'161,05 inkl. 7,6 % MWSt.  
> *genehmigter Kostenvoranschlag GR-Beschluss vom 18.06.2003, Trakt. Nr. 146 / Summe KV CHF 10'000,-- <*
4. **Rollläden, BKP 228.1**  
an die Firma Walser & Wohlwend AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 15'320,95 inkl. 7,6 % MWSt.  
> *genehmigter Kostenvoranschlag GR-Beschluss vom 18.06.2003, Trakt. Nr. 146 / Summe KV CHF 15'000,-- <*
5. **Kücheneinrichtungen, BKP 258**  
an die Firma Movanorm AG, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 44'198,15 inkl. 7,6 % MWSt.  
> *genehmigter Kostenvoranschlag GR-Beschluss vom 18.06.2003, Trakt. Nr. 146 / Summe KV CHF 57'000,-- <*
6. **Baumeisterarbeiten Umgebung, BKP 411**  
an die Firma Bühler Bauunternehmung AG, 9497 Triesenberg, zur Offertsumme von netto CHF 58'748,00 inkl. 7,6 % MWSt.  
> *genehmigter Kostenvoranschlag GR-Beschluss vom 18.06.2003, Trakt. Nr. 146 / Summe KV CHF 65'000,-- <*

**Dem Antrag liegen bei**

- Offertöffnungsprotokolle
- Offertvergleich und Vergabeanträge
- Originalofferten

**Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Die Arbeitsvergaben werden in der beschriebenen Form genehmigt.

## 30 Behandlung von Baugesuchen

---

Die nachstehenden Baugesuche werden zum Teil mit Ausnahmen und oder Auflagen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Quaderer Harald, Fürst-Johannes-Strasse 34, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Neubau EFH  
Parz. Nr.: 243/II, W2  
Standort: Bildgass 25

---

2. **Bauherrschaft: Gerner-Matt Tina, Bildgass 22, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Swimmingpool und Badehaus  
Parz. Nr.: 38a/IIa, W2  
Standort: Bildgass 22

---

3. **Bauherrschaft: Konrad Emil, Zollstrasse 19, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: WC-Einbau, Renovation / Vereinfachtes Verfahren  
Parz. Nr.: 1167, Wohn- u. Gewerbezone  
Standort: Zollstrasse 17

---



### **31 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Rechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtsgesetz)**

---

#### Ausgangslage

Die F.L. Regierung hat den Gemeinden mit Schreiben vom 25. November 2003 den erwähnten Vernehmlassungsbericht zugestellt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27. Februar 2004. Der Gemeinderat von Schaan hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2003, Trakt. Nr. 307, beschlossen, dass durch die folgende Arbeitsgruppe eine Stellungnahme zu diesem Vernehmlassungsbericht ausgearbeitet werden soll:

- Gemeinderätin Wally Frommelt
- Gemeinderat Daniel Walser
- Gemeinderat Jack Quaderer
- Gemeindevorsteher Daniel Hilti

Die Arbeitsgruppe hat am 20. Januar 2004 eine Stellungnahme ausgearbeitet. Diese Stellungnahme wurde anschliessend den ordentlichen Mitgliedern der Wahl- und Abstimmungskommission zugestellt, welche diese am 04. Februar 2004 unter Einbezug des Leiters Einwohnerkontrolle Wolfgang Zanghellini (gemeindeverwaltungsintern zuständig für Wahlen und Abstimmungen) besprochen hat. Als Ergebnis dieser beiden Besprechungen liegt folgende Stellungnahme vor:

Die Punkte 3.1.1 "Stimm- und Wahlrecht für Auslandliechtensteiner" und 3.1.2 "Stimm- und Wahlrecht für Ausländer in Liechtenstein" wurden in den beiden Gremien kontrovers diskutiert. Es werden deshalb die Meinungen dargestellt. Der Gemeinderat soll entscheiden, welche der Meinungen in die Stellungnahme einfließen soll:

#### **ad 3.1 Stimm- und Wahlrecht und 3.1.1 Stimm- und Wahlrecht für Auslandliechtensteiner**

- a) *Die Gemeinde Schaan spricht sich dafür aus, dass auch Auslandliechtensteinern und Auslandliechtensteinerinnen das Stimm- und Wahlrecht zugesprochen wird. Es wird erfahrungsgemäss so sein, dass, falls den Auslandliechtensteinern das Stimm- und Wahlrecht zugesprochen wird, dies nur von demjenigen Teil dieses Personenkreises ausgeübt werden wird, welcher effektiv einen Bezug zum Landesgeschehen hat, der Rest dürfte auf die Ausübung dieses Rechtes verzichten. Damit wird dem Personenkreis, welcher sich für die Geschehnisse im Lande interessiert, die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme gewahrt.*

- b) *Es sprechen Argumente gegen das Stimm- und Wahlrecht für Auslandslichtensteiner, indem nämlich eher auf den Lebensmittelpunkt, wie dies die F.L. Regierung in ihrem Vernehmlassungsbericht aufführt, abgestellt werden sollte. Zudem besteht nach einer Meinung die Möglichkeit, dass es eines Tages mehr im Ausland wohnhafte Liechtensteiner geben wird als im Inland wohnhafte, so dass die Gefahr einer "Beherrschung von aussen" bestehe.*

**ad 3.1.2 Stimm- und Wahlrecht für Ausländer in Liechtenstein**

- a) *Die Gemeinde Schaan unterstützt die Haltung der F.L. Regierung, von einer Ausweitung des Stimm- und Wahlrechtes auf Ausländer abzusehen. Eine solche Ausweitung müsste, falls sie einmal ernsthaft diskutiert wurde, dann zudem vom Gegenrecht abhängig gemacht werden bzw. zumindest europaweit einheitlich eingeführt werden. Ein Alleingang Liechtensteins in dieser Sache ist nicht zweckmässig.*
- b) *Es besteht die Haltung, dass nach einer gewissen Frist (z.B. 10 Jahre) bei in Liechtenstein wohnhaften Ausländern davon ausgegangen werden kann, dass diese Liechtenstein als ihren Lebensmittelpunkt ausgewählt haben. Sie haben zwar die Pflicht, Steuern und Abgaben zu zahlen, aber keine Möglichkeit, mitzubestimmen, was mit diesen Geldern geschieht. Aus dieser Sicht spricht (auch im Sinne einer menschlichen und sozialen Komponente) dafür, dass den Ausländern in Liechtenstein zumindest ein Stimmrecht zugesprochen werden sollte.*

*Die Gemeinde Schaan spricht sich dafür aus, vorgängig einer solchen Regelung die Frage des Bürgerrechtes im Zusammenhang mit Einbürgerungen im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren einheitlich und sinnvoll zu regeln.*

**Stellungnahme der Gemeinde Schaan zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Rechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz)**

**Grundsätzliches**

Die Gemeinde Schaan begrüsst die vorgesehenen Änderungen des Volksrechtegesetzes, da sie für die Gemeinde wie auch vor allem für die Wahl- und Stimmberechtigten eine wesentliche Erleichterung darstellen. Es kann damit auch erreicht werden, dass diejenigen, die brieflich abstimmen wollen, nicht einen Grund "vorschieben" müssen (welcher von der Gemeinde ohnehin nicht kontrolliert werden kann), sondern dies ehrlich machen können.

Es ist zu erwähnen, dass in einem Gesetz "neutrale" Bezeichnungen verwendet werden sollen. So ist die Bezeichnung "Gemeindekanzlei" zum einen veraltet, zum anderen nicht in

jeder Gemeinde gebräuchlich. Es empfiehlt sich hier, einen der beiden Ausdrücke "Gemeinde" oder "Gemeindeverwaltung" zu benutzen.

Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Gründe für die Stimmbürger, welche sie der Gemeinde angeben müssen, um brieflich stimmen zu können, im Hinblick auf den Datenschutz zumindest problematisch sind, da sie tief in das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen greifen.

Zudem wird mit einer Öffnung des brieflichen Stimm- und Wahlrechtes auch für an den üblichen Öffnungszeiten der Wahllokale arbeitstätigen Personen (z.B. Polizisten, Ärzten, Spitalpersonal und andere mehr) die Möglichkeit gegeben, trotz ihrer Arbeitstätigkeit ihre Stimme abzugeben.

Zu den einzelnen Punkten:

**ad 3.1 Stimm- und Wahlrecht  
und 3.1.1 Stimm- und Wahlrecht für Ausländliche Liechtensteiner**

Durch den Gemeinderat zu diskutieren und zu beschliessen.

***ad 3.1.2 Stimm- und Wahlrecht für Ausländer in Liechtenstein***

Durch den Gemeinderat zu diskutieren und zu beschliessen.

***ad 3.2 Wahlpflicht***

Die Gemeinde Schaan unterstützt den Vorschlag der F.L. Regierung, zwar die allgemeine Wahl- und Abstimmungspflicht aufrechtzuerhalten, von den Entschuldigungs- und Bussartikeln im Gesetz aber Abstand zu nehmen. Diese wurden, wie von der F.L. Regierung richtig bemerkt, weder gehandhabt noch sind die Entschuldigungsgründe für die Gemeinde überhaupt nachvollzieh- oder kontrollierbar.

***ad 3.3.1 Stimmabgabe allgemein***

Die Gemeinde Schaan unterstützt die vorgeschlagenen Punkte vorbehaltlos:

- Die Öffnung der brieflichen Stimmabgabe für alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (Abschaffung der Bewilligungspflicht und Einführung des allgemeinen Briefwahlrechtes).
- Die Gleichwertigkeit der brieflichen Stimmabgabe mit der Stimmabgabe an der Urne.
- Die Aufhebung der erleichterten Stimmabgabe (Wanderurne).

### ***ad 3.3.2 Briefliche Stimmabgabe - In der Vergangenheit vorgebrachte Argumente***

Die Gemeinde Schaan schliesst sich der Haltung der F.L. Regierung an. So hoch Traditionen zu halten sind, so ist doch, wie bemerkt, zu beachten, dass diese Sinn machen und von dem betroffenen Personenkreis auch aus Überzeugung getragen werden müssen. Dies ist beim Wahlverfahren in der derzeitigen Form nicht mehr gegeben: insbesondere in unseren Nachbarländern, aber auch im weiteren europäischen Ausland, ist das uneingeschränkte Briefwahlrecht eingeführt. Gemeindevorsteher, Wahl- und Abstimmungskommission wie auch die Gemeindeverwaltung sind in den letzten Jahren bei allen Urnengängen immer wieder auf Unverständnis gestossen, dass in unserem Lande lediglich das geltende eingeschränkte Briefwahlrecht Gesetz ist. Es wurde immer wieder und immer zahlreicher das Anliegen geäussert, dass in jedem Fall, ohne Angabe von Gründen, brieflich abgestimmt werden soll.

### ***3.3.3 Bestimmungen zur brieflichen Stimmabgabe***

Die Gemeinde Schaan begrüsst die Gleichwertigkeit der brieflichen mit der persönlichen Stimmabgabe ausdrücklich. Wichtig ist, dass diese briefliche Stimmabgabe so unbürokratisch wie irgend möglich durchgeführt wird, d.h. dass den Stimmpflichtigen beide Stimmmöglichkeiten bereits mit dem Zustellen der Unterlagen offen stehen.

Dass der / die Stimmende seine Stimme nicht mehr persönlich bei der Gemeinde abzugeben hat (im Vergleich: auf die Post durfte diese Stimme jede andere Person bringen), ist zu begrüssen: gerade für Kranke und Gebrechliche ist dies ein nicht zu unterschätzender Vorteil, aber auch für Schüler, Studenten und Berufstätige. Somit kann eine andere Person mit der Abgabe der Stimme beauftragt werden. Es ist richtig, wie im Vernehmlassungsbericht vermerkt, dass eine Kontrolle gerade bei einer Gemeinde von der Grösse Schaans nicht mehr gegeben war, ohne dass z.B. eine Ausweiskontrolle vorgenommen worden wäre (was aber sicher nicht auf Verständnis gestossen, sondern als unnötige Behinderung wenn nicht gar Schikane empfunden worden wäre).

Die Fristverlängerung für das Eintreffen der Stimmabgabe ist zu begrüssen: damit können Personen, welche zu den Öffnungszeiten des Stimmlokales keine Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, dennoch ihre Stimme abgeben. Das Abholen der brieflichen Stimmunterlagen bei der Post (Postfach) stellt kein Problem dar, sondern kann organisatorisch auf einfache Art gelöst werden.

Zur Übernahme der Kosten für die briefliche Stimmabgabe ist folgendes festzuhalten: sollte dies gemacht werden, so kann dies wohl nur durch Beilage eines *frankierten* Rückantwortcouverts geschehen. Um zu gewährleisten, dass auch briefliche Stimmabgaben, welche am Freitag abgesandt werden, am Samstag im Postfach liegen, ist eine Frankierung "A-Post" unumgänglich. Die Kosten dazu betragen zur Zeit CHF 1.-- / Couvert (bzw. eine geringfügig geringere Gebühr bei Einsatz einer Frankaturmaschine). Bei rund 2'700 Stimmberechtigten in Landesangelegenheiten bzw. rund 1'600 in Bürgerangelegenheiten beliefen sich die entsprechenden Kosten (welche auf jeden Fall zu leisten

sind, ohne dass dieser "Service" von den Stimmbürgern in vollem Umfang in Anspruch genommen wird) auf CHF 2'700.-- bzw. CHF 1'600.--. Die Gemeinde Schaan spricht sich gegen die Übernahme dieser Kosten aus. Es besteht die Auffassung, dass es zumutbar ist, die Portokosten von in der Regel CHF 1.--dem Wähler zu übertragen und dies den Wähler auch nicht von der Briefwahl abhält. Für die Gemeinde können je nach Anzahl der Abstimmungen pro Jahr Kosten von bis zu CHF 12'000.-- (bei 4 Abstimmungen) entstehen. Dies steht nach Ansicht der Gemeinde in keinem Verhältnis. Sollten frankierte Retourcouverts verwendet werden, bei welchen lediglich das Porto für die verwendete Anzahl bezahlt werden muss, so ist mit Kosten für ca. sicherlich 10 % briefliche Stimmabgaben zu rechnen, entsprechend ca. CHF 1'200.--.

#### **3.3.4 Prüfung der brieflichen Stimmabgabe**

Der Vorschlag der F.L. Regierung ist im Grundsatz begrüßenswert. Ob dies in der Praxis jedoch durchgeführt werden wird (da die Wahl- und Abstimmungskommission bis zur Schliessung des Stimmlokales mit anderen Aufgaben beschäftigt ist), wird sich in der Praxis zeigen. Für eine solche vorzeitige Prüfung der brieflichen Stimmabgabe spricht, dass damit möglich ist, doppelte Stimmabgaben zu vermeiden (brieflich und persönlich).

#### **3.3.5 Zeitpunkt für die Zustellung des amtlichen Abstimmungsmaterials**

Die Ausdehnung der Frist, bis zu welcher die Stimmunterlagen den Stimmberechtigten zugestellt sein müssen, auf 14 Tage, wird von der Gemeinde Schaan unterstützt, ebenso die Ausdehnung der Fristen für die öffentliche Auflage der Stimmregister und der Kundmachung über Festsetzung einer Wahl oder Abstimmung. Dies betrifft lediglich organisatorische Punkte.

#### **3.3.6 Sicherstellung der Zustellung**

Die Aufhebung dieser Bestimmung ("Zustellung an den gewünschten Ort") ist richtig und wichtig, speziell die Entbindung der Verantwortung der Gemeinde von einer solchen Zustellung.

Aus Sicht der Gemeinde Schaan ist es notwendig, die von der F.L. Regierung vermerkten Aussagen betreffend Verantwortung und Zeitpunkt der Meldung, dass die Stimmunterlagen an einen im Ausland liegenden Ort versandt werden sollen, in das Gesetz aufgenommen werden, damit klargestellt ist, welche Pflichten die Gemeinde und welche die Stimmberechtigten wahrzunehmen haben, bzw. welche Dienstleistung von der Gemeinde verlangt werden kann.

Der bisherige Artikel 8c des Gesetzes (Kennzeichnung der Zustellkuverts) ist beizubehalten. Die Zustellkuverts müssen, um von der "normalen" Post getrennt werden zu können, speziell gekennzeichnet sein. Die separate Kennzeichnung jeder einzelnen Wahl / Abstimmung ist beizubehalten, damit bei mehrfachen Wahlen oder Abstimmungen an einem

einzigsten Termin die Zuordnung der Kuverts vereinfacht ist und damit Probleme ausgeschlossen werden können.

### **3.3.7 Erleichterte Stimmabgabe (Wanderurne)**

Die Gemeinde Schaan unterstützt den Vorschlag der F.L. Regierung, die Wanderurne aufzuheben, vorbehaltlos. Dem Einsatz dieser Wanderurne ist mit der Einführung des brieflichen Stimmrechtes 1996 und noch mehr mit den vorgeschlagenen Änderungen eine mehr als nur gleichwertige Alternative erwachsen. Es wird jedoch wichtig sein, dass gerade diese Änderung von der F.L. Regierung und auch von den Gemeinden bei den ersten Stimmgängen unter dem neuen Gesetz entsprechend kommuniziert wird.

### **3.3.8 Elektronische Stimmabgabe: "E-Vote"**

Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in der vorgeschlagenen Form ist sinnvoll und richtig. Genauso richtig ist aber auch, dass das Land Liechtenstein hier keine Vorreiterrolle übernehmen muss. In Anbetracht der anfallenden Kosten ist es sogar so, dass diese Vorreiterrolle nicht übernommen werden kann und soll, da diese Kosten die Fähigkeiten der Gemeinden sprengen würden. Hier empfiehlt es sich eher, zu einem gegebenen Zeitpunkt auf funktionierende erprobte Modelle und Software zurückzugreifen. Speziell für ältere Personen dürfte eine solche elektronische Stimmabgabe verschiedenste Probleme aufwerfen.

Es sollte allerdings überprüft werden, ob es sinnvoll ist, jetzt eine allgemeine Regelung zu treffen, und bei Bedarf nochmals eine neue Regelung einzuführen. Es spricht aus dieser Sicht einiges dafür, bereits jetzt eine definitive Lösung zu schaffen.

### **3.4.1 In der Vergangenheit durchgeführte Abklärungen**

Keine Bemerkungen.

### **3.4.2 Elektronische Unterstützung der Wahl- oder Abstimmungskommissionen in den Gemeinden**

Die im Vernehmlassungsbericht erwähnte Software wird auch bei der Gemeinde Schaan eingesetzt und hat sich bewährt. Die Gemeinde Schaan ist der Meinung, dass diese Lösung beibehalten und Erfahrungen gesammelt werden sollen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung (Gestatten technischer Hilfsmittel zur Beschleunigung der Zählarbeit) wird unterstützt.

### ***3.4.3 Zeitpunkt der Prüfung der brieflichen Stimmabgaben***

Dem Vorschlag der F.L. Regierung, dass der Entscheid über den Zeitpunkt der Prüfung der brieflich abgegebenen Stimmen dem Verantwortungsbereich der Wahl- und Abstimmungskommission übertragen wird, ist nichts entgegenzusetzen.

Unabdingbar ist, dass dieser Punkt im Gesetz festgehalten wird, was mit dem neuen Gesetzesvorschlag Art. 8a nicht der Fall ist. Lediglich in Art. 31 Abs. 1 Bst. b wird kurz erwähnt "falls diese (die Prüfung) vorzeitig erfolgt ist". Nur das Streichen des Ausdruckes "nach Schliessung der Urne" in Art. 8e Abs. 2 genügt nach Ansicht der Gemeinde Schaan nicht.

### ***3.4.4 Anzahl Mitglieder in der Hauptwahl- oder Hauptabstimmungskommission***

Die Gemeinde Schaan ist von diesem Punkt nicht betroffen.

### ***3.5.2 Anzahl der eingelegten Stimmzettel***

Die Gemeinde Schaan unterstützt die Haltung der F.L. Regierung, hier eine klare Regelung zu schaffen. Wichtig ist jedoch vor allem, dass bei den den Gemeinden zur Verfügung gestellten Protokollen einheitliche, klare und vollständige Angaben vorhanden sind. Diese Protokolle waren in der Vergangenheit oft Basis für Unklarheiten und Probleme. Zur Verdeutlichung legt die Gemeinde Schaan ein vollständiges und klares Protokoll bei, welches bei allen Gemeinden, welche die elektronische Unterstützung einsetzen, in Gebrauch ist.

### ***3.6.1 Sicherungsmassnahmen***

Die Gemeinde Schaan unterstützt den Vorschlag, dass die Verantwortung für die Sicherung den Gemeinden übertragen wird.

Die Gemeinde Schaan hält allerdings fest, dass die im Gesetz erwähnten, mittels einer Weisung möglichen weiteren Sicherungsmassnahmen in jedem Fall mit den Gemeinden abgesprochen werden müssen. Sollten solche weiteren Sicherungsmassnahmen grosse Kosten nach sich ziehen, so hat die F.L. Regierung zumindest vorübergehend eine Möglichkeit anzubieten, dass diese Gemeinde die Sicherung beim Land Liechtenstein vornehmen kann.

### ***3.6.2 Überbringer der Wahlakten***

Der Vorschlag wird unterstützt.

### **3.6.3 Gestaltung des Stimmzettels**

Der Vorschlag wird unterstützt, da es sich hier um einen Gesetzesartikel zu Landtagswahlen handelt. Bei Gemeindeabstimmungen wird weiterhin der "Amtsstempel" der Gemeinde Schaan aufgedruckt.

### **Antrag**

Diskussion und Beschlussfassung über die Punkte 3.1.1 "Stimm- und Wahlrecht für Auslandliechtensteiner" und 3.1.2 "Stimm- und Wahlrecht für Ausländer in Liechtenstein" gemäss Ausgangslage und Genehmigung der vorliegenden Stellungnahme.

### **Erwägungen**

#### **zu 3.1.1 Stimm- und Wahlrecht für Auslandliechtensteiner**

Ein Gemeinderat hält fest, dass er ein solches Stimm- und Wahlrecht nicht unterstützen könne. Falls jemand den Entscheid getroffen habe, im Ausland zu leben, habe er wohl wenig Interesse für die Politik im Lande. Es bestehe doch eher die Gefahr, das Land aus zu grosser Distanz zu betrachten. Es sollten nur diejenigen abstimmen und wählen, die hier wohnen.

Dem wird von einem Mitglied des Gemeinderates widersprochen: es sei selbst lange fort gewesen, das Interesse sei aber immer vorhanden gewesen. Dann sollten auch die Rechte gewährleistet werden. Die Auswanderer würden ihre Rechte wohl kaum wahrnehmen, eher nur diejenigen, die "mobil" seien, d.h. für einige Zeit im Ausland leben und dann zurückkehren.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Angst vor einer Fremdbeherrschung wohl übertrieben sei. Es gebe nur wenige Ausland-Liechtensteiner, und noch weniger, die dann auch an Wahlen oder Abstimmungen teilnähmen. Sie zeigten sich dann aber auch um so engagierter.

Dem schliesst sich ein anderer Gemeinderat an: Ausland-Liechtensteiner sollten wählen dürfen, sie seien oft die grösseren Patrioten. Es sei oft gut, wenn man etwas aus der Distanz betrachte statt nur mit Scheuklappen. Es ergäben sich dann oft andere Perspektiven.

Ein Gemeinderat stellt die Frage, dass es doch ein Gegensatz sei, Patriot zu sein oder aus der Distanz zu betrachten. Ein Patriot betrachte doch eigentlich nichts negativ.



**zu 3.1.2 Stimm- und Wahlrecht für Ausländer in Liechtenstein**

Es wird erwähnt, dass sich die Mitglieder der Wahlkommission eher für das Stimmrecht, weniger für das Wahlrecht ausgesprochen hätten.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass er dies für eine interessante Perspektive halte, er spreche sich für die Variante b) aus.

Es wird erwähnt, dass es gut wäre, wenn Ausländer auch mitbestimmen könnten. Es sei aber klar, dass gewisse Auflagen erfüllt werden müssten.

Ein Gemeinderat teilt mit, dass er zuerst für die Variante a) gewesen sei, mit der Variante b) jedoch auch "glücklich" sei. So, wie sie formuliert sei, stelle sie einen gangbaren Weg dar. In der letzten Zeit sei viel darüber zu lesen gewesen. So gebe es in der Schweiz Gemeinden mit Stimm- und Wahlrecht für Ausländer, sogar Ausländer in Gemeindevertretungen.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass dies interessant wäre, es würden sich neue Perspektiven ergeben. Diejenigen, die hier wohnen, sollten auch mitreden dürfen, allerdings unter gewissen Voraussetzungen.

Ein Gemeinderat stellt die Frage, ob Stimm- und Wahlrecht trennbar seien? Er spreche sich für ein uneingeschränktes Recht mit allen Rechten und Pflichten aus.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass es sich hier um eine Vernehmlassung handle. Es gehe nicht darum, Lösungen oder Regelungen aufzuzeigen.

Ein Gemeinderat hält fest, dass, wenn die Variante b) einmal in Kraft gesetzt werde, und wenn zudem eine Bürgergenossenschaft gegründet werde, es dann ein 3-Klassensystem geben werde, was schwierig werden dürfte.

**Varia**

Ein Gemeinderat erwähnt, dass er die Wahl- und Abstimmungspflicht für eine gute Sache handle. Es sei aber auch gut, die Entschuldigungs- und Bussartikel aufzuheben.

**Beschlussfassung**

1. Zu Punkt "3.1.1 Stimm- und Wahlrecht für Ausländliechtensteiner" beschliesst der Gemeinderat, Variante a) gemäss Ausgangslage in die Stellungnahme aufzunehmen.
2. zu Punkt "3.1.2 Stimm- und Wahlrechte für Ausländer in Liechtenstein" beschliesst der Gemeinderat, Variante b) gemäss Ausgangslage in die Stellungnahme aufzunehmen.
3. Die Stellungnahme wird in der vorliegenden und mit obigen Punkten ergänzten Form genehmigt.

**Abstimmungsresultat (12 Anwesende)**

1. 11 Ja
2. einstimmig
3. einstimmig

## **32 Stellungnahme der Gemeinde Schaan zum Vernehmlassungsbericht der F.L. Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Mediation in Zivilrechtssachen**

---

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2003, Trakt. Nr. 307, folgende Arbeitsgruppe mit der Erstellung einer Stellungnahme zum erwähnten Vernehmlassungsbericht beauftragt:

- Daniel Hilti
- Karin Rüdisser-Quaderer
- Eugen Nägele
- eine Person der Freien Liste
- Vermittler Herbert Walser
- Vermittler-Stellvertreter Reinhold Zanghellini

Zum Vernehmlassungsbericht wurde eine Stellungnahme ausgearbeitet und durch die Arbeitsgruppe genehmigt.

### *Stellungnahme*

*Die Gemeinde Schaan ist sich der Bedeutung und des Nutzens eines Mediationsverfahrens bewusst und begrüsst daher grundsätzlich die Schaffung eines Mediationsgesetzes. Auch wenn das Mediationsgesetz die Gemeindebehörden, mit Ausnahme der Vermittler, nicht direkt berührt – es ist nicht zu erwarten, dass die Vermittler arbeitslos werden, da bereits heute Ehe- und Familiensachen zum Grossteil nicht vermittelt werden müssen – soll doch zu einigen grundsätzlichen Aspekten Stellung genommen werden:*

- 1. Die Inanspruchnahme eines Mediators macht nur dann Sinn, wenn alle Parteien von dessen Nutzen ausgehen. Daher ist es richtig, wenn in Abweichung zu der Motionsvorlage keine Pflichtmediation eingeführt wird, sondern diese auf eine freiwillige Basis gestellt wird.*
- 2. Die Regierung spricht sich im Hinblick auf die angestrebte Eindämmung der Staatsausgaben gegen eine staatliche Kostentragung von Mediationsverfahren aus (Punkt 5. der Vorlage). Damit wird die Durchführung eines Mediationsverfahrens davon abhängig, ob es sich die Parteien finanziell leisten können oder nicht. Bei hängigen Verfahren könnte daher ein Richter die Durchführung eines Mediationsverfahrens nur dann empfehlen, wenn keine der Parteien Verfahrenshilfe geniesst. Wenn nämlich eine Partei mit Verfahrenshilfe prozessiert, dann wird sie die Kosten eines Mediationsverfahrens nicht aufbringen können. Die Gemeinde Schaan hält*

*es daher für gerechtfertigt, wenn auch die Kosten eines allfälligen Mediationsverfahrens in die Verfahrenshilfe eingeschlossen würden. Dies würde allerdings auch bedingen, dass ein Tarif für die Tätigkeit der Mediatoren ausgearbeitet wird.*

3. *Nach dem Willen der Regierung wird „Mediator“ keine geschützte Berufsbezeichnung sein, da neben den gemäss dem Gesetzesvorschlag eingetragenen Mediatoren andere Personen nicht von der Ausübung der Mediation ausgeschlossen sind. Aus der Sicht der Mediationsinteressierten ist dies nicht ganz unbedenklich, da diese die Qualität des Angebots an nicht eingetragenen Mediatoren wohl kaum beurteilen können. Wie die Regierung in ihrem Bericht selber zitiert, kann eine nicht sachgerecht angewandte und unprofessionell durchgeführte Mediation erhebliche Risiken für die Klienten mit sich bringen. Daher ist eine Qualitätssicherung für die Mediation, durch die die Mediatoren geschützt werden, zu fordern. Die Mediation sollte also nur durch eingetragene und damit auch qualitätsmässig geprüfte Mediatoren durchgeführt werden.*
4. *In der Vernehmlassungsvorlage ist vorgesehen, dass die Regierung bei der Durchführung des Gesetzes durch einen Beirat unterstützt wird. Der Beirat soll u.a. bei Bedarf in Verfahren zur Eintragung und Streichung von der Liste der Mediatoren beraten. Damit in diesem Bereich eine konstante und rechtsgleiche Praxis entstehen kann, sollte der Beirat nicht nur fallweise sondern in jedem Fall angehört werden. Es ist augenfällig, dass vom Beirat keine fachlichen Kenntnisse verlangt werden. Es empfiehlt sich, solche Kenntnisse zumindest von der Mehrheit des Beirates zu verlangen und dies in das Gesetz aufzunehmen. Zudem sollen die Mitglieder des Beirates während ihrer Amtszeit nicht in die Liste der Mediatoren eingetragen werden dürfen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.*
5. *Es wird empfohlen, dass im vorliegenden Gesetz vorgesehen wird, dass die F.L. Regierung eine Tarif- bzw. Gebührenstruktur auf dem Verordnungswege erlässt. Die Ausarbeitung dieser Tarif- bzw. Gebührenstruktur soll durch den Beirat geschehen.*

### **Antrag**

Genehmigung der Stellungnahme.

### **Beschlussfassung** (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

## **34 Information: Gemeinden mobil**

---

Der Gemeinderat wird von Werner Frick, Gemeindebauverwaltung, über die Grundzüge der Alpenkonvention und der daraus entstandenen Projekte Interreg IIIA und Interreg IIIB informiert. Anschliessend wird der Gemeinderat von den Arbeitsgruppenmitgliedern Hansjakob Falk, Dr. Bruno Walser, Jürgen Beckbissinger, Norman Boss und Wolfgang Schatzmann über die aus den Interreg-Projekten entstandenen weiteren Projekte "Lebenswerte Quartiere (Strasse als Lebensraum)", "Schaan radaktiv" und "Ortsbus Schaan" informiert.

Die Präsentationen wird den Gemeinderäte als separates Dokument verteilt und nicht in das Protokoll integriert.

Während der Diskussion mit den Projektmitgliedern werden die folgenden Punkte erwähnt:

### ***Schaan mobil: Lebenswerte Quartiere (Strasse als Lebensraum)***

Es wird die Frage gestellt, wieso die Strasse "Im Rietle" für dieses Projekt ausgewählt worden sei. Dazu wird geantwortet, dass an dieser Strasse relativ viel Verkehr vorhanden sei. Es werde wohl das Schulzentrum Mühleholz II gebaut werden, zudem das Einkaufszentrum Coop, welche wiederum Verkehr erwarten liessen. Es handle sich um einen Schulweg. Die Massnahmen seien auch eine logische Fortsetzung der Massnahmen im Quartier Gapetsch, wenn auch ohne Schwellen. Es wird festgehalten, dass das Projekt in jedem anderen Quartier in Schaan umsetzbar sei, es beinhalte nicht viel bauliche Massnahmen.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass in der Schulwegsicherungskommission die Auswahl des Rietle für dieses Projekt nicht ganz verstanden worden sei, da in anderen Quartieren mehr Schülerinnen und Schüler vorhanden seien. Es stelle sich die Frage, ob das Ziel erreicht worden sei. In anderen Quartieren hätte das Projekt bessere Möglichkeiten gehabt, wenn auch Tempo 30 hier sicher sinnvoll sei. Es wird nochmals erwidert, dass man versucht habe, hier ein "Muster" auszuwählen, welches auf andere Quartiere übertragbar ist.

### ***Schaan radaktiv***

Es wird angefragt, ob die bestehende Planung des Radnetzes in Schaan beachtet worden sei. Dazu wird geantwortet, dass dies nicht der Fall sei. Im Dorf bestehe auch keine Planung dazu, lediglich ausserhalb. Dem wird entgegnet, dass ein Verkehrsrichtplan bestehe, welches Radwege beinhalte. Dazu wird geantwortet, dass dieser konsultiert worden sei. Die Gruppe habe sich aber gefragt, ob in diesem Plan das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel gedacht sei; sie erwarte dort mehr.

Es wird festgehalten, dass Geschwindigkeitskontrollen nicht Sache der Gemeindepolizei seien, sondern Aufgabe des Landes bzw. der Landespolizei. Das Gleiche gelte für die Bewilligung von Tempo 30. Dazu wird geantwortet, dass, falls die Gemeinde hinter solchen Massnahmen stehe, beim Land die besseren Voraussetzungen geschaffen würden.

Ein Gemeinderat spricht sich für Tempo 30 aus. Bei den letzten Diskussionen hätten aber rechtliche Gründe dagegen gesprochen, ob dies heute anders sei? Dazu wird geantwortet, dass es sich damals nicht um "echte rechtliche Gründe" gehandelt habe, sondern es eher eine Frage der "Philosophie" betreffend bauliche Massnahmen gehandelt habe. Die Strassenverkehrsverordnung sei in der Zwischenzeit geändert worden, so dass keine baulichen Massnahmen mehr notwendig seien.

Es wird erwähnt, dass gewünscht worden sei, auf den sogenannten "Schleichwegen" Tempo 30 einzuführen, was aber das Land Liechtenstein nicht erlaubt habe. Auch heute würde diese Einführung nicht ohne bauliche Massnahmen abgehen.

Es wird die vorgelegte Karte "Eignungsbeurteilung Radverkehrswege" in Frage gestellt, hier seien Quartierstrassen mit sehr wenig Verkehr als "wenig geeignet für Radfahrer" bezeichnet. Ob dies richtig sei, ob dort Tempo 30 sinnvoll sei? Dazu wird geantwortet, dass es nicht um das Verkehrsaufkommen gehe, sondern um die Länge des Bremsweges im Vergleich von Tempo 50 und Tempo 30.

Ein Gemeinderat hält fest, dass beim Thema Sicherheit auch Schulung und Ausbildung der Radfahrer mit einbezogen werden müssten. Hier herrsche ein grosses Manko, welches sich z.B. durch einen "Refresher-Kurs" für höhere Schulklassen beheben liesse.

### ***Ortsbus Schaan***

Bereits 1997 hat sich der Gemeinderat auf Initiative der Elternvereinigung mit einem "Schulbus" befasst. Die Verkehrsproblematik ist seit dieser Zeit in etwa die gleiche geblieben.

Es wird erwähnt, dass die meisten Gemeinden, welche einen Ortsbus im Einsatz haben, mehr als 10'000 Einwohner zählen.

Es besteht die Variante, den Plankner Bus anders zu führen und in höherer Frequenz. Die Liechtenstein Bus Anstalt (LBA) zeigt sich dem nicht abgeneigt, sie ist zu Gesprächen bereit.

Die Stadt Buchs zahle ca. CHF 540'000.-- / Jahr an den Ortsbus. Die Gemeinde Eschen hat vor einigen Jahren eine Studie über einen Ortsbus erstellen lassen, in welcher für diesen bei 6 Fahrten pro Tag mit Kosten von ca. CHF 340'000.-- / Jahr gerechnet wird.

Über die Fahrzeiten bzw. deren Länge wurde nicht detailliert diskutiert. Bei einer langsamen Fahrt mit dem Auto wurde für die Strecke eine Zeit von ca. 20 Minuten benötigt. Die Ein- und Ausstiegszeiten betragen in der Regel ca. 20 Sekunden, so dass damit nicht viel Zeit "verloren" geht.

Es wird die Frage gestellt, wer überhaupt Kunde eines Ortsbusses sein solle. Dazu wird geantwortet, dass dies Schülerinnen / Schüler und Arbeiterinnen / Arbeiter sein sollten. Oft sei der Weg zur nächsten LBA-Haltestelle zu weit, die Benutzung des Ortsbusses sei aber dann möglich.

Zur Grösse bzw. Kapazität eines Ortsbusses wird erwähnt, dass hierzu keine Aussagen getroffen werden können, sondern dass dies durch Probefahrten herauszufinden wäre.

Der Gemeinderat wird informiert, dass es private Busunternehmen gebe, die Interesse zeigten, diese Dienstleistung zu erbringen. Eine externe Pilotphase wäre damit möglich. Auch Buchs habe mit einer privaten Firma angefangen.

Ein Gemeinderat stellt die Anbindung der Primarschule in Frage: die Schüler/-innen aus den westlichen Quartieren müssten dann bei der Post Schaan umsteigen. Zudem müssten dort alle zur gleichen Zeit eintreffen, so dass ein grösserer Bus notwendig wäre. Dazu wird erwidert, dass eigentlich noch alles offen sei, man habe hier lediglich Möglichkeiten aufgezeigt. Im Detail sei nichts erarbeitet.

In diesem Zusammenhang erwähnt ein Gemeinderat, dass ein Schulbus eigentlich dem Konzept und den Bemühungen um das Projekt "Erlebnis Schulweg" zuwiderlaufe. Er habe das Ganze auch immer als Ortsbus verstanden, nicht als Schülerbus. Die Anbindung der Schule sei nur in einem "Wunschcatalog" aufgetaucht. Dazu wird geantwortet, dass gedacht sei, das Ganze zu kombinieren, z.B. für das Quartier Gapetsch. Zudem wird erwähnt, dass die Euphorie um das Thema "Zu Fuss zur Schule" bereits wieder abgeklungen sei.

Ein Gemeinderat stellt die Frage, ob sich Ruf- und Sammeltaxis nicht bewährt hätten? Dazu wird geantwortet, dass diese eher in Streusiedlungen funktionierten, an anderen Orten hätten sie sich auf Auskunft von Fachstellen hin nicht bewährt.

***Schlussbemerkungen***

Der Gemeinderat spricht den Arbeitsgruppen grossen Dank aus. Die vorgeschlagenen Zeitpläne können nicht eingehalten werden, jedoch wird in den nächsten Gemeinderatssitzungen das weitere Vorgehen besprochen und beschlossen werden.

---

Schaan, 04. März 2004

Daniel Hilti  
Gemeindevorsteher